

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Pfeifer & Langen GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.72/22-LWG57(2) LWG_MM

Köln, 09.05.2023

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Pfeifer & Langen GmbH hat gemäß § 57 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) die Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, zugehörig der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben in Jülich, Gemarkung Jülich Flur 6 mit dem Flurstück 724 (tlw.) beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Membranfilteranlage zur Behandlung des bei der Reinigung der Zuckerrüben anfallenden Waschwassers.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 13.1.3 UVPG, für welche eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die Firma hat für ihr Vorhaben eine umfassendere allgemeine Vorprüfung nach 13.1.2 i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird auf einem neu zu versiegelnden Standort zugehörig der Betriebsfläche der Firma Pfeifer & Langen GmbH realisiert. Zur Prüfung der Betroffenheit des Gebietes wurde eine Artenschutzprüfung (APS I) unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz und des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen“ durchgeführt. Im Ergebnis dieser, sind keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Es werden auch keine Verbote des § 44 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) ausgelöst. Mit dem Vorhaben sind keine relevanten Luftverunreinigungen verbunden. Zudem kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Schallimmissionssituation in der Umgebung. Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 oder unzulässige Spitzenpegel sind aufgrund der typischen Betriebsweise nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe entsprechend der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden. Die im Betrieb der Membranfilterpresse entstehende Rübenerde wird entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verwertet. Die Verwertung erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen, u.a. zur Bodenverbesserung bzw. zum Ernterosionsausgleich.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Meyer